

§ 6 EEff-IVEV Mehrkosten durch individuelle Verbrauchserfassung und Fernablesbarkeit

EEff-IVEV - Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Folgende Kosten sind bei der Beurteilung der Kosteneffizienz gemäß § 4 sachlich und angemessen zu berücksichtigen:

1. Investitionskosten für die Anschaffung und Installation der individuellen Verbrauchserfassungsgeräte;
2. Mietkosten für die Nutzung der individuellen Verbrauchserfassungsgeräte im Vergleich zur bestehenden Verbrauchserfassung;
3. Regelmäßige Kosten für den Betrieb, die Überprüfung, die Wartung, den Tausch und die Eichung der individuellen Verbrauchserfassungsgeräte im Vergleich zur bestehenden Verbrauchserfassung und
4. Regelmäßige Kosten für die Ablesung, Datenverarbeitung, Verbrauchsinformation und Abrechnung im Vergleich zur bestehenden Verbrauchserfassung.

In Kraft seit 10.11.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at